

Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg über das Verbot von Veranstaltungen und zur  
Eindämmung der Verbreitung von COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2

Vom 16.03.2020 Az. 15.1

Zur Abwendung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19/ SARS-CoV-2/Corona-Virus ergeht gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 16 Infektionsschutzgesetz, § 3 Abs.3, § 7 Corona-Verordnung, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSGZustV und § 35 Satz 2 des LVwVfG durch die Stadt Heidelberg folgende

## **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

1. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen oder Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt über **50 Personen** untersagt.

Ausgenommen von dieser Untersagung sind Veranstaltungen der Gerichte, der Fachbehörden, der Fachämter, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen von der Untersagung sind zudem Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.

2. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen sind anzeigepflichtig unter Vorlage einer Risikobewertung bei der Stadt Heidelberg, Bürger- und Ordnungsamt. Für Versammlungen unter freiem Himmel sowie Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich (wie etwa Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen) kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Risikobewertung eine Ausnahmegenehmigung für bis zu 100 Teilnehmende beantragt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite Robert Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten: a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail) b) Veranstaltungsort/-zeit c) erwartende Gesamtteilnehmerzahl d) Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel).
3. Der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art wird untersagt. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sowie Personalrestaurants und Kantinen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn ausschließlich ein Take-Away-Service / Mitnahme-Service für Speisen eingerichtet wird. Ein Bewirten vor Ort innerhalb der jeweiligen Betriebsräumlichkeiten für Gäste ist untersagt.
5. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen, sofern nicht bereits von der Corona-Verordnung vom 16.03.2020 erfasst, **nicht für den Publikumsverkehr** geöffnet werden:
  - a) Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
  - b) Tanzschulen,

- c) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
  - d) Angebote von Musikschulen,
  - e) Angebote in Literaturhäusern,
  - f) Angebote privater Bildungseinrichtungen,
  - g) Seniorentreffpunkte,
  - h) Indoorspielplätze,
  - i) Spielplätze,
  - j) Zoos
6. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielplätze.
8. Diese Anordnung ist bis zum **30.04.2020** befristet. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
9. **Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 ist mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.**
10. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg, ZN. 021 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Hinweise:** Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 InfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Heidelberg, den 16.03.2020

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister